

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der am 11. Dezember 1989 neu gegründete Verein ist unter dem Namen UBV - Unabhängige Bürgervereinigung Bad Herrenalb in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw unter der Register Nr.**446**..... eingetragen und hat den Namenszusatz "e.v."

Der Sitz des Vereins ist in Bad Herrenalb.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Aufgaben des Vereins sind es, das Gemeinwohl in Bad Herrenalb zu fördern. Der Verein tritt durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation für ein harmonisches Miteinander von Bewohnern, Kurbetrieb, Fremdenverkehr und Gewerbe ein. Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit sind:
 - a) Einrichtung von Kultur- und Begegnungsstätten in Bad Herrenalb
 - b) Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
 - c) Schaffung der Möglichkeit von Haus- und Grundbesitz für junge Bürger
 - d) Gezielter Ausbau des Kurbetriebes und Fremdenverkehrs
 - e) Ansiedlung von Klein- und mittelständischen Betrieben
2. Der Verein verfolgt seine Ziele unter Ausschluß parteipolitischer und konfessioneller Interessen. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
Der Vorstand kann zu den jeweils stattfindenden Sitzungen Gäste einladen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme durch den Vorstand ab dem Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten.
Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten und das Ansehen verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.
Gegen den Ausschluß des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt dem Vorstand vorbehalten.

§ 4

Finanzierung des Vereins

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) und mindestens 4 Vorstandsmitgliedern als Beisitzer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende müssen in getrennten Wahlgängen gewählt werden.
Die anderen Mitglieder des Vorstandes können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn für die zu wählenden Vorstandsämter nicht mehr Wahlvorschläge eingehen, als von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

3. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende und der Kassierer sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder in angemessener Frist eingeladen und mindestens mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder den weiteren Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen. Dies geschieht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen; dabei ist die Tagesordnung bekanntzumachen und die Gegenstände zur Beschlußfassung zu bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Vorstand kann jedoch in besonderen Fällen die Öffentlichkeit zulassen.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - e) die Beschlußfassung über den Etat
 - f) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluß der Mitgliedschaft
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - h) die Beschlußfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
 - i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) die Beschlußfassung über alle sonstigen Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Zu Satzungsänderungen des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder. Es müssen jedoch mindestens 1/3 der Mitglieder bei der Versammlung anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, muß erneut eingeladen werden. In der erneuten Versammlung entfällt das 1/3 Erfordernis; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9

Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuß untersteht dem Vorstand. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10

Auflösung, Verschmelzung und Änderung des Vereinszweckes

Die Auflösung, Verschmelzung oder Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über den besonderen Zweck angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Maßgabe, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten, und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt für die Beschlußfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

Erklären sich mindestens sieben Mitglieder bereit, den Verein weiterzuführen, so ist eine Auflösung, Verschmelzung oder Änderung des Vereinszweckes in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung der UBV = Unabhängige Bürgervereinigung Bad Herrenalb am 11. Dez. 1989 beschlossen.

Unterschriften:

Alf. Weinbach

Dagmar D. Amm

Eveline König

Ute

Solde

...

G. Kitzhele, Bernd Jankwald

D. Groner

B e s c h e i n i g u n g

Der vorstehende Verein wurde am 19. Juni 1990 unter der Nummer VR 446 in das hiesige Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsstelle des Amtsgerichts



[Handwritten Signature]
i.A. -Mayer-
Just. Angest.